



Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms «Care and Rehabilitation Sciences»

(vom 9. Februar 2022)

Die Fakultätsversammlung der Medizinischen Fakultät beschliesst:

A. Geltungsbereich und Zweck

1. Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung regelt das Doktoratsprogramm «Care and Rehabilitation Sciences» der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (UZH). Sie konkretisiert und ergänzt die Verordnung über die Promotion zum Doctor scientiarum medicarum (Dr. sc. med.) an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich¹ (PromVO Dr. sc. med.).

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Doktorierenden, die das Programm unter dieser Promotionsverordnung zum Dr. sc. med. der Medizinischen Fakultät absolvieren.

2. Ziele

Das Doktoratsprogramm «Care and Rehabilitation Sciences» eröffnet eine universitäre postgraduale Qualifikationsmöglichkeit im Bereich der Forschung für die nach dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe² (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) geregelten Gesundheitsberufe. Es ermöglicht die Durchführung von Forschung von hoher Qualität auf Ebene von Patientinnen und Patienten und auf Ebene des Gesundheitssystems und bietet eine strukturierte postgraduale Ausbildung in den Grundlagen und Methoden der Forschung.

Im Doktoratsprogramm «Care and Rehabilitation Sciences» liegt der Fokus auf der Forschung mit gesunden oder kranken Menschen in der Prävention, in der klinischen (ambulanten oder stationären) Versorgung, in der Rehabilitation und auf angewandten Studien auf der Basis von Grundlagenforschung zur Entwicklung und Verbesserung von Interventionen und Therapien.

3. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen zum Doktoratsprogramm sind in den entsprechenden Merkblättern enthalten.

Über Fragen, die weder in dieser Doktoratsordnung noch in der PromVO Dr. sc. med. geregelt sind, beschliesst die Doktoratsprogrammkommission «Care and Rehabilitation Sciences» (im Folgenden: die Doktoratsprogrammkommission).

¹ [LS 415.433.3](#)

² [LS 811.21](#)



B. Organisation und Zuständigkeit

4. Doktoratsprogrammkommission

Die Gesamtverantwortung und Führung des Doktoratsprogramms obliegt der von der Medizinischen Fakultät eingesetzten Doktoratsprogrammkommission.

Sie setzt sich paritätisch aus Fakultätsmitgliedern der Medizinischen Fakultät der UZH und Professorinnen und Professoren des Departements Gesundheit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) mit Habilitation oder äquivalenten wissenschaftlichen Leistungen zusammen. Die Doktoratsprogrammkommission wird durch ein Fakultätsmitglied der Medizinischen Fakultät der UZH geleitet.

Darüber hinaus nehmen die Doktoratsprogrammkoordinatorin bzw. der Doktoratsprogrammkoordinator und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Doktorierenden mit beratender Stimme Einsitz in die Doktoratsprogrammkommission.

Die Doktoratsprogrammkommission führt die Geschäfte des Doktoratsprogramms insbesondere wie folgt:

- a. sie genehmigt die Zusammensetzung der Promotionskommission oder kann die Genehmigung an die Leitung des Doktoratsprogramms delegieren,
- b. sie entscheidet über die Entwicklung des gemeinsamen Lehrangebots und koordiniert die curricularen Anforderungen,
- c. sie ist involviert in die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber und führt die Zulassungsgespräche durch; dabei sind mindestens vier Mitglieder beteiligt,
- d. sie unterstützt, wenn notwendig, die Auswahl einer geeigneten Betreuung seitens der Medizinischen Fakultät der UZH.

5. Programmkoordination

Die Programmkoordinatorin bzw. der Programmkoordinator ist zuständig für die Administration des Doktoratsprogramms. Sie bzw. er wird in Absprache mit der Programmdirektion am Dekanat der Medizinischen Fakultät angestellt.

6. Promotionskommission

Die Promotionskommission ist für die inhaltliche und zeitliche Planung, Betreuung und Bewertung der Arbeiten zuständig, welche zum Doktorgrad führen.

Die Promotionskommission besteht gemäss § 9 PromVO Dr. sc. med. aus den folgenden Mitgliedern:

- a. der Leiterin bzw. dem Leiter der Dissertation, die bzw. der mindestens promoviert sein muss,
- b. einem Mitglied mit Promotionsrecht Dr. sc. med. gemäss § 11 PromVO Dr. sc. med.,



- c. einem weiteren Mitglied, welches mindestens promoviert sein muss und vorzugsweise nicht an der UZH oder an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich angestellt ist.

Den Vorsitz führt ein Mitglied der Medizinischen Fakultät.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich angehören.

Die Promotionskommission hält innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Doktorats, und danach einmal jährlich, ein Treffen mit der bzw. dem Doktorierenden ab (in der Regel mindestens drei Treffen, siehe dazu Ziffer 7). Auch für Doktorierende in Teilzeit gilt Ziffer 7.

Führt die bzw. der Doktorierende ihre bzw. seine Forschung an einer Fachhochschule durch, so muss der Promotionskommission mindestens eine Betreuerin bzw. ein Betreuer der beteiligten Fachhochschule angehören, welche als Leiterin bzw. als Leiter der Dissertation fungieren kann.

7. Promotionskommissionssitzungen

Die Doktorierenden und die Promotionskommission treffen sich einmal jährlich, um über den Fortschritt und die Weiterführung der Dissertation zu sprechen.

Die bzw. der Doktorierende verfasst anlässlich des Treffens einen schriftlichen Bericht (im Umfang von vier bis sechs Seiten) zuhanden der Promotionskommission. Diese unterzeichnet den Bericht. Anschliessend werden Bericht und ggf. weitere vereinbarte Massnahmen zur Weiterführung der wissenschaftlichen Arbeit durch die bzw. den Doktorierenden bei der Programmkoordination eingereicht. Es werden keine gebündelten Berichte über mehrere Jahre akzeptiert.

Die Promotionskommission diskutiert mit der bzw. dem Doktorierenden anlässlich dieser jährlichen Treffen nach Möglichkeit über Zukunftspläne, akademische bzw. klinische Perspektiven und Themen der Gleichstellung und Familie.

Doktorierende, welche ein Teilzeitdoktorat nach § 14 Abs. 1 PromVO Dr. sc. med. absolvieren sind verpflichtet, sich während des Doktorats mindestens dreimal mit der Promotionskommission zu treffen. Das erste Treffen soll dabei nach sechs Monaten, das zweite Treffen nicht später als ein Jahr nach dem ersten und das dritte Treffen im letzten Jahr vor dem Abschluss des Doktorats stattfinden. Der Promotionskommission steht es frei, in Absprache mit der bzw. dem Doktorierenden weitere Sitzungen einzuberufen. Insgesamt dürfen nicht mehr als sechs Sitzungen einberufen werden.

8. Leiterin bzw. Leiter der Dissertation

Die Leiterin bzw. der Leiter der Dissertation fungiert als Betreuungsperson für die Doktorierenden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Dissertation begleitet die Doktorierende bzw. den Doktorierenden fachlich mit regelmässigen, dem Fortschritt der Dissertation angepassten



Gesprächen.

In Abhängigkeit vom Forschungsprojekt sind auch zwei Leiterinnen bzw. Leiter möglich.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen der bzw. dem Doktorierenden und ihrer Betreuungsperson wird zunächst die Promotionskommission und allenfalls die Doktoratsprogrammkommission als Schlichtungsinstanz beigezogen.

C. Zulassung zum Doktoratsprogramm

9. Zulassungsvoraussetzungen

Zum Doktoratsprogramm wird unter Vorbehalt der Zulassungsbestimmungen der PromVO Dr. sc. med. zugelassen, wer dafür besonders geeignet und motiviert ist und über gute Englischkenntnisse verfügt.

Die Zulassung richtet sich nach § 12 PromVO Dr. sc. med. und der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich³ (VZS). Die Zulassung ist mit einem medizinischen oder medizinnahen Masterabschluss in einem der Gesundheitsberufe, die nach dem GesBG geregelt sind, möglich. Über die Äquivalenz der Masterabschlüsse entscheidet die Doktoratsprogrammkommission «sur dossier» und abschliessend. Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus weiteren akademischen (oder mit einem Studiengang an Universitäten oder Fachhochschulen abgeildeten) gesundheitswissenschaftlichen Disziplinen der Gesundheitsversorgung entscheidet die Doktoratsprogrammkommission individuell.

Die Zulassung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen, zum Beispiel das Absolvieren eines zusätzlichen curricularen Anteils an einer Schweizer Universität oder an der ETH Zürich, erfolgen. An einer ausländischen Universität erworbene ECTS Credits müssen von der Doktoratsprogrammkommission genehmigt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich über die Entscheidung der Doktoratsprogrammkommission informiert.

10. Bewerbung

Bewerbungen sind termingerecht (jeweils per 30. April und 30. September) unter Beilage der folgenden Dokumente an die Doktoratsprogrammkommission zu richten:

- a. Lebenslauf,
- b. akademische Zeugnisse,
- c. Motivationsschreiben mit einer Beschreibung der Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Bereich der Forschung sowie Vorschlägen für Forschungsfragen, denen sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zuwenden möchte, den Gründen für

³ [LS 415.31](#)



die Bewerbung und den künftigen Karriereplänen,

- d. zwei Empfehlungsschreiben, welche sich auf die Qualifikation und das Potenzial der Bewerberin bzw. des Bewerbers beziehen und nicht von Mitgliedern der Doktoratsprogrammkommission stammen,
- e. wenn möglich einem Vorschlag einer Betreuerin bzw. eines Betreuers der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich,
- f. wenn möglich einem Vorschlag einer Betreuerin bzw. eines Betreuers der kooperierenden Fachhochschule, falls die Forschung an einer solchen durchgeführt wird oder das Projekt die Beteiligung einer Fachhochschule erfordert,
- g. Nachweis über einen Finanzierungsplan des Lohns der bzw. des Doktorierenden über den Zeitraum von mindestens drei Jahren.

An der im Doktoratsprogramm beteiligten ZHAW wird eine Vorselektion der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung der Zulassungskriterien und von der Doktoratsprogrammkommission festgelegten Qualitätsstandards vorgenommen. Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Auswahl kommen, werden zu einem persönlichen Auswahlgespräch eingeladen.

11. Auswahlgespräch

Die Doktoratsprogrammkommission führt das Auswahlgespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber in englischer Sprache und, falls aufgrund des Projekts erforderlich, teilweise auch auf Deutsch durch.

Die Bewerberinnen und Bewerber stellen in einer fünfminütigen Präsentation ihre möglicherweise schon vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse (z.B. Masterarbeit) sowie eine Forschungsfrage, die sie besonders interessiert, vor. Darauf folgt eine Befragung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu Qualifikation und fachlichen Kenntnissen.

Das Auswahlgespräch dient dazu, der Doktoratsprogrammkommission eine gründliche Einschätzung der Fähigkeiten und der Motivation der interessierten Person, ihrer Erwartungen sowie ihrer Zielstrebigkeit hinsichtlich des Abschlusses des Doktoratsprogramms zu ermöglichen sowie ihre Qualifikation zur Aufnahme in das Doktoratsprogramm zu bestimmen. Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und die benötigten Dokumente gemäss Ziffer 10 vorweisen können.

Nach dem Auswahlgespräch entscheidet die Doktoratsprogrammkommission, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber genügend qualifiziert ist, um in das Programm aufgenommen zu werden. Die vorgesehene Leiterin bzw. der vorgesehene Leiter der Dissertation nach Ziffer 8 bzw. § 10 PromVO Dr. sc. med. muss den von der Bewerberin bzw. vom Bewerber eingereichten Finanzierungsplan, der mindestens einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, mit Unterschrift bestätigen.



D. Struktur des Doktoratsprogramms

12. Dauer des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm dauert im Regelfall drei Jahre. Ein teilzeitliches Absolvieren des Programms ist nach Absprache möglich.

Die maximale Dauer beträgt sechs Jahre. Über Fristverlängerungen in begründeten Fällen entscheidet die Promotionskommission (vgl. § 14 PromVO Dr. sc. med.).

13. Aufbau des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm umfasst:

- a. das Verfassen einer Dissertation gemäss § 25 PromVO Dr. sc. med.,
- b. Module im Umfang von 12 ECTS Credits (vgl. dazu § 13 Abs. 1 lit. b PromVO Dr. sc. med.).

Die Dissertation soll die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit ausweisen.

14. Curriculum

Das Curriculum gliedert sich in:

- a. Pflichtmodule im Umfang von 9 ECTS Credits,
- b. Wahlmodule im Umfang von mindestens 3 ECTS Credits.

Die Teilnahme am PhD-Seminar über die gesamte Laufzeit des Doktorats ist verpflichtend.

Der Modulkatalog wird in geeigneter Weise publiziert.

Im curricularen Anteil erwerben Doktorierende Expertise in der Erarbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen und methodologische Expertise in der Planung, Durchführung und Analyse von Studien mit gesunden oder kranken Menschen in der klinischen (ambulanten oder stationären) Versorgung und von angewandten Studien auf der Basis von Grundlagenforschung zur Entwicklung und Verbesserung von Interventionen und Therapien. Das Programm gewährleistet die Forschungsumgebung und die Führung durch Programmmitglieder, damit Doktorierende ihre Projekte implementieren können. Das Programm bietet für Doktorierende die Möglichkeit, mit Expertinnen und Experten aus für sie relevanten Disziplinen in Kontakt zu kommen. Die Doktorierenden werden unterstützt, ihr Können und Wissen hinsichtlich der Präsentation von wissenschaftlichen Resultaten, dem Erstellen von Manuskripten, dem Arbeiten in multi- und interprofessionellen Teams und dem Wissenstransfer und der Vermittlung an ein Laienpublikum zu verbessern.

Die Module führen die Doktorierenden in die Grundlagen der klinischen Forschung und der Implementierungsforschung ein und machen sie mit den aktuellen Problemstellungen sowie mit Forschungsmethoden vertraut. Die Auswahl der Wahlmodule muss mit der Promotions-



kommission abgesprochen sein und dem Ausbildungsstand der Doktorandin bzw. des Doktoranden entsprechen.

Pflichtmodule, die von den Doktorierenden schon abgeleistet wurden, können auf Antrag an die Doktoratsprogrammkommission erlassen werden. Die Doktorierenden können dann einen grösseren Anteil von Wahlpflichtmodulen frei wählen, müssen aber insgesamt weiterhin 12 ECTS Credits erwerben.

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die ausserhalb des Doktoratsprogramms erbracht wurden, richtet sich nach § 24 PromVO Dr. sc. med. Die Teilnahme an Konferenzen, in Form von Vorträgen oder Posterpräsentationen, wird nicht mit ECTS Credits vergütet, sie ist integraler Teil der Forschungstätigkeit.

15. Doktorat und weitere Tätigkeit an einer Klinik oder einem Institut

Der Einsatz für Tätigkeiten im Rahmen der Doktoratsanstellung, die nicht direkt der Dissertation dienen, darf im Maximum 20% der Arbeitszeit der Doktoratsanstellung umfassen. Beispiele sind: klinische Tätigkeit, Lehre oder administrative Tätigkeiten. Eine separate Anstellung oder selbständige Tätigkeit, z.B. in einer Klinik, fällt nicht unter diese Regelung.

16. Mitwirkung in der Lehre

Die Doktorierenden sollen verteilt über die drei Jahre ihres Doktorats insgesamt zwischen 100 und 200 Stunden in der Lehre tätig sein. Zu den Lehrleistungen können eine Kursassistenz der im Rahmen dieses Doktoratsprogramms angebotenen Kurse und die Betreuung von maximal zwei Masterarbeiten (zu je maximal 50 Stunden) angerechnet werden. Andere Lehrformen wie Vorlesungen, Tutorate oder Vorträge können ebenfalls angerechnet werden. Doktorierende, die in der Patientenversorgung oder anderweitig im Institut oder an der Klinik tätig sind, können sich auf Nachweis von der Lehrverpflichtung befreien lassen.

E. Abschluss des Doktoratsprogramms

17. Anforderungen an den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Doktoratsprogramms sind erforderlich:

- a. Abschluss des Forschungsprojekts und Erstellung einer Dissertation. Die Dissertation ist eine kumulative Dissertation, die verschiedene Originalartikel zusammenfasst, wobei mindestens eine Publikation mit Erstautorenschaft in einer für das jeweilige Fachgebiet international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift publiziert oder zur Publikation akzeptiert sein muss. Die Erstautorenschaft kann geteilt sein und die Dissertation soll maximal drei Publikationen umfassen. Die Promotionskommission ist für die Festlegung besonderer Anforderungen an kumulative Dissertationen zuständig (wie Anzahl und Umfang der Publikationen).



- b. das erfolgreiche Absolvieren der Pflicht- und Wahlmodule (mindestens 12 ECTS Credits),
- c. das erfolgreiche Ablegen der Promotionsprüfung.

18. Einleitung der Anmeldung zum Abschluss

Die Promotionskommission empfiehlt in ihrem letzten Treffen den Abschluss der Dissertation. Die Anmeldung zur Promotion wird eingeleitet durch die Abgabe der Dissertation an die Mitglieder der Promotionskommission und an das Dekanat der Medizinischen Fakultät (Prüfungsanmeldung; zusammen mit der Darstellung der erworbenen ECTS Credits und der dokumentierten Lehrleistung während des Doktorats).

Die Dissertation und die eingeholten Gutachten nach § 27 der PromVO Dr. sc. med. und somit die Zulassung zur Promotionsprüfung werden durch die Doktoratsprogrammkommission bestätigt. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission richtet innerhalb von 2 Wochen nach Bestehen der Promotionsprüfung eine schriftliche Stellungnahme zur Annahme an die Medizinische Fakultät.

19. Promotionsprüfung und Abschlusspräsentation

Die Promotionskommission setzt den Termin zur Promotionsprüfung mit der bzw. dem Doktorierenden fest.

Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der Promotionskommission und einem zusätzlichen Fakultätsmitglied. Eine Vertretung ist grundsätzlich möglich; an der Promotionsprüfung müssen aber insgesamt mindestens zwei Mitglieder mit Promotionsrecht anwesend sein. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Promotionsprüfung.

Die bzw. der Doktorierende fasst die Ergebnisse der Dissertation in einer ca. 30-minütigen Präsentation, die im Rahmen eines öffentlichen Anlasses gehalten wird, auf Englisch zusammen. Der Präsentation folgen Fragen aus dem Publikum.

Der Präsentation folgt die nicht-öffentliche Befragung von maximal einer Stunde Dauer durch die Prüfungskommission über die Inhalte der Dissertation, den wissenschaftlichen Bereich der Arbeit sowie über Grundkenntnisse, die im curricularen Anteil erworben worden sind. Allfällige Korrekturen der Dissertation werden ebenfalls diskutiert.

20. Einschreibung und Gebühren

Gemäss § 41 VZS müssen die Doktorierenden während der gesamten Studienzzeit bis zum ordentlichen Abschluss eingeschrieben sein. Die Gebühren werden von der Kanzlei der Universität Zürich in Rechnung gestellt.



21. Vertraulichkeit

Ein wichtiger Aspekt des Doktoratsprogramms ist der Austausch von wissenschaftlichen Daten und Ergebnissen zwischen den verschiedenen Instituten der beteiligten Hochschulen. Solche Ergebnisse sind von allen Teilnehmenden als streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Personen ausserhalb des Doktoratsprogramms weitergegeben werden, solange die Ergebnisse nicht durch die Autorin bzw. den Autor bzw. die Urheberin bzw. den Urheber veröffentlicht werden. Die Doktorierenden dürfen wissenschaftliche Ergebnisse nicht zum Nachteil der Universität Zürich oder allfälliger weiterer Hochschulen verwenden, insbesondere dürfen sie nicht durch eine vorzeitige Veröffentlichung oder sonstige vorzeitige Bekanntgabe von Ergebnissen das Recht auf Schutz des geistigen Eigentums der Universität Zürich oder allfälliger weiterer Hochschulen beeinträchtigen.

F. Schlussbestimmungen

22. Inkrafttreten

Diese Doktoratsordnung tritt auf den 10. Februar 2022 in Kraft.